

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2021/30723]

18 JUILLET 2019. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession, l'arrêté royal du 11 janvier 1940 relatif à l'exécution du Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe et l'arrêté royal du 14 septembre 2016 fixant les rétributions pour l'exécution des formalités hypothécaires et pour la délivrance des copies et des certificats. - Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 18 à 20 de l'arrêté royal du 18 juillet 2019 modifiant l'arrêté royal du 31 mars 1936 portant règlement général des droits de succession, l'arrêté royal du 11 janvier 1940 relatif à l'exécution du Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe et l'arrêté royal du 14 septembre 2016 fixant les rétributions pour l'exécution des formalités hypothécaires et pour la délivrance des copies et des certificats (*Moniteur belge* du 13 août 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2021/30723]

18 JULI 2019. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten, het koninklijk besluit van 11 januari 1940 betreffende de uitvoering van het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten en het koninklijk besluit van 14 september 2016 tot vaststelling van de retributies voor de uitvoering van de hypothecaire formaliteiten en voor de aflevering van de afschriften en getuigschriften. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 18 tot 20 van het koninklijk besluit van 18 juli 2019 tot wijziging van het koninklijk besluit van 31 maart 1936 houdende algemeen reglement van de successierechten, het koninklijk besluit van 11 januari 1940 betreffende de uitvoering van het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten en het koninklijk besluit van 14 september 2016 tot vaststelling van de retributies voor de uitvoering van de hypothecaire formaliteiten en voor de aflevering van de afschriften en getuigschriften (*Belgisch Staatsblad* van 13 augustus 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2021/30723]

18. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 18 bis 20 des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2019 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

18. JULI 2019 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Erlassentwurf, den wir die Ehre haben, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, und durch den die Königlichen Erlasse vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen abgeändert werden, wird in erster Linie bezweckt, die Möglichkeit zur Zahlung in bar in Ämtern der Generalverwaltung Vermögensdokumentation aus Sicherheits- und Effizienzgründen abzusichern.

Bei dieser Gelegenheit werden die so abzuändernden Königlichen Erlasse aktualisiert. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um rein formelle Anpassungen.

Außer was einen weiter unten erwähnten Punkt betrifft, ist dem Gutachten Nr. 66.057/3 des Staatsrates vom 3. Juni 2019 Rechnung getragen worden.

Die Artikel zur Aufhebung der Bestimmungen, die laut Staatsrat in Bezug auf den verbleibenden Teil ihres Anwendungsbereichs in die Zuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt fallen, sind aus dem Entwurf gestrichen worden (Artikel 19 bis 22 des dem Staatsrat vorgelegten Textes).

Außerdem sind in Anbetracht anderer in Vorbereitung befindlicher Abänderungen noch andere Artikel aus dem Entwurf gestrichen worden.

Zum besseren Verständnis sind in nachstehender Tabelle die Übereinstimmungen zwischen den Nummern der Artikel in dem dem Staatsrat vorgelegten Entwurf und ihren Nummern im aktuellen Entwurf aufgelistet.

1		1	
2	und	3	--
4		2	
5		3	
6		4	
7		5	
8		6	

9		7	
10		8	
11		9	
12		--	
13		10	
14		11	
15		12	
16		13	
17		14	
18		15	
19	Bis	22	--
23		16	
24		17	
25		18	
--		19	
26		20.	

(...)

KAPITEL 3 — *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen*

Art. 18 - Wie die Artikel 7 und 14 des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses enthält dieser Artikel die Liste der erlaubten Zahlungsweisen und das Datum, an dem die Zahlung wirksam wird.

Hier werden dieselben Zahlungsweisen wie diejenigen erlaubt, die durch Artikel 14 des vorliegenden Entwurfs im Ausführungserlass vom 11. Januar 1940 (Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches) erlaubt werden.

KAPITEL 4 — *Inkrafttreten - Ausführung*

Art. 19 - Dieser Artikel bedarf keiner anderen als der in Bezug auf Artikel 5 angegebenen Kommentare.

Art. 20 - Diese Bestimmung bedarf keines Kommentars.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
A. DE CROO

18. JULI 2019 — **Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 37, 107 und 108;

Aufgrund des Erbschaftssteuergesetzbuches, des Artikels 35, des Artikels 36, des Artikels 83², eingefügt durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958, des Artikels 96, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, des Artikels 97, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, des Artikels 98, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, des Artikels 99, ersetzt durch das Erlassgesetz vom 4. Mai 1940, des Artikels 101, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, des Artikels 141 Absatz 5, des Artikels 153, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958, und des Artikels 161^{septies} Absatz 1, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Juli 1993;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 31. März 1936 zur allgemeinen Regelung der Erbschaftssteuer, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 4. Februar 2004;

Aufgrund des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, des Artikels 2 Absatz 3 zweiter Satz, des Artikels 9, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, des Artikels 63¹ Absatz 1 Nr. 1, des Artikels 169^{ter}, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Mai 2016, und des Artikels 184, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Januar 1940 über die Ausführung des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. Januar 2014;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, des Buches III Titel 18 (das sogenannte Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851), des Artikels 146 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 7. Dezember 2016, 13. Februar 2017 und 3. Oktober 2018;

Aufgrund des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012, des Titels 7 Kapitel 5 Abschnitt 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen, des Artikels 95;

Aufgrund des Gesetzes vom 11. Juli 2018 zur Aufhebung von Artikel 104 des Erbschaftssteuergesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses vom 24. April 2019;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 17. Juli 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 2. April 2019;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 66.057/3 des Staatsrates vom 3. Juni 2019;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

(...)

KAPITEL 3 — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen

Art. 18 - Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 14. September 2016 zur Festlegung der Vergütungen für die Ausführung der hypothekarischen Formalitäten und für die Ausstellung der Abschriften und Bescheinigungen wird wie folgt ersetzt:

"Art. 5 - § 1 - Hypothekarische Formalitäten werden nur dann vorgenommen und Auskünfte erst dann erteilt, wenn ein Betrag gezahlt worden ist, der vom Einnehmer als notwendig erachtet wird, um die geschuldeten Gebühren und Vergütungen zu decken.

Wenn die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek von Amts wegen erneuert wird, wird die Vergütung in Abweichung von Absatz 1 ins Soll gebucht. Sie wird vom Einnehmer zu Lasten des Schuldners beigetrieben.

Die Bestimmungen des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches in Bezug auf Verjährung und Verfolgung sind auf die vorerwähnten Vergütungen anwendbar.

§ 2 - Die Zahlung kann wie folgt getätigt werden:

1. per Einzahlung oder Überweisung auf das Bankkonto des mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Amtes,

2. anhand eines vorab gekreuzten bankbestätigten oder garantierten Schecks zugunsten des mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Amtes, der auf ein Finanzinstitut gezogen ist, das bei einer Clearingstelle des Landes angeschlossen oder vertreten ist,

3. an den Gerichtsvollzieher, wenn dieser im Auftrag des Einnehmers Verfolgungen einleitet,

4. mit einer Debetkarte am Zahlungsterminal des mit der Einnahme und Beitreibung beauftragten Amtes,

5. über das Zahlungsmodul, das in der Internetanwendung integriert ist, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen für die entmaterialisierte Vorlage bei hypothekarischen Formalitäten und Registrierungsformalitäten zur Verfügung gestellt wird.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter kann unter besonderen Umständen andere Zahlungsweisen erlauben.

§ 3 - Die in § 2 erwähnte Zahlung wird wirksam:

1. im Falle einer Einzahlung, am Datum der Einzahlung,

2. im Falle einer Überweisung, an dem Wertstellungsdatum, an dem das Konto des Amtes erkannt worden ist und das auf dem Kontoauszug angegeben ist,

3. im Falle einer Übergabe an den Einnehmer eines vorab gekreuzten bankbestätigten oder garantierten Schecks, am Datum dieser Übergabe,

4. im Falle einer Zahlung nach Verfolgungen, die von einem Gerichtsvollzieher im Auftrag des Einnehmers eingeleitet worden sind, am Datum der Aushändigung der Zahlungsmittel an den Gerichtsvollzieher,

5. im Falle einer Zahlung mit einer Debetkarte am Zahlungsterminal des Amtes, am Datum der Verrichtung,

6. im Falle einer Zahlung über das Zahlungsmodul, das in der Internetanwendung integriert ist, die vom Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen zur Verfügung gestellt wird, zum Zeitpunkt der Bestätigung der Zahlung durch die Anwendung.

Der Minister der Finanzen oder sein Beauftragter legt das Datum fest, an dem die Zahlung wirksam wird, wenn er gemäß § 2 Absatz 2 andere Zahlungsweisen erlaubt."

KAPITEL 4 - Inkrafttreten - Ausführung

Art. 19 - Artikel 7 wird wirksam mit 6. Juni 2019.

Art. 20 - Unser für Finanzen zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Gegeben zu Brüssel, den 18. Juli 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

A. DE CROO